Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

22. Jahrgang	Schorfheide, 19. Dezember 2025	11/2025

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen 2

- Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a KAG - Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer und der Zweitwohnungssteuer für das Jahr 2026 2
- Anordnungsbeschluss des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau zum Freiwilligen Landtausch Klandorf II, Verf.-Nr. 550525 2

Sonstige amtliche Bekanntmachungen 4

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 9. Sitzung des Hauptausschusses vom 19.11.2025..... 4
- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 10. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 26.11.2025..... 4

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a KAG - Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer und der Zweitwohnungssteuer für das Jahr 2026

I. Grundsteuer

Die Hebesätze der Grundsteuer A und Grundsteuer B bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Grundsteuer wird nach den Sätzen des Vorjahres erhoben. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2026 die gleichen Grundsteuern wie im Vorjahr zu entrichten haben, werden aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der derzeit geltenden Fassung, die Steuern in derselben Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.
Die Steuern sind entsprechend den in den zuletzt erteilten Steuerbescheiden aufgeführten Zahlungsplan für das Kalenderjahr 2026 fällig.
Die Steuerpflichtigen werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Höhe der Grundsteuerhebesätze für das Jahr 2026 bis zum 30.06.2026 möglich ist. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 Grundsteuergesetz neue Steuerbescheide erteilt.

II. Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer

Gegenüber allen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2026 die Hundesteuer bzw. die Zweitwohnungssteuer in gleicher Höhe wie für das Vorjahr zu entrichten haben, wird die Hundesteuer bzw. die Zweitwohnungssteuer aufgrund § 12 a KAG durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzungen treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schorfheide, der Bürgermeister, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide, einzulegen.
Gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuern sind auch fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Schorfheide, den 02.12.2025

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau ordnet gemäß §§ 103a ff, Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) den

Freiwilligen Landtausch Klandorf II
Verf.-Nr. 550525

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land **Brandenburg**
Landkreis **Barnim**
Gemeinde/Stadt **Schorfheide**

Gemarkung Klandorf
Flur 1 Flurstück(e) 91, 92, 93, 95, 123,181
Flur 3 Flurstück(e) 114/1,163
Flur 5 Flurstück(e) 32, 33, 42

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt,
Es hat eine Größe von ca. 21,9757 ha.

2. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von dinglichen Rechten an den Grundstücken.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb

einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.
Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.
Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

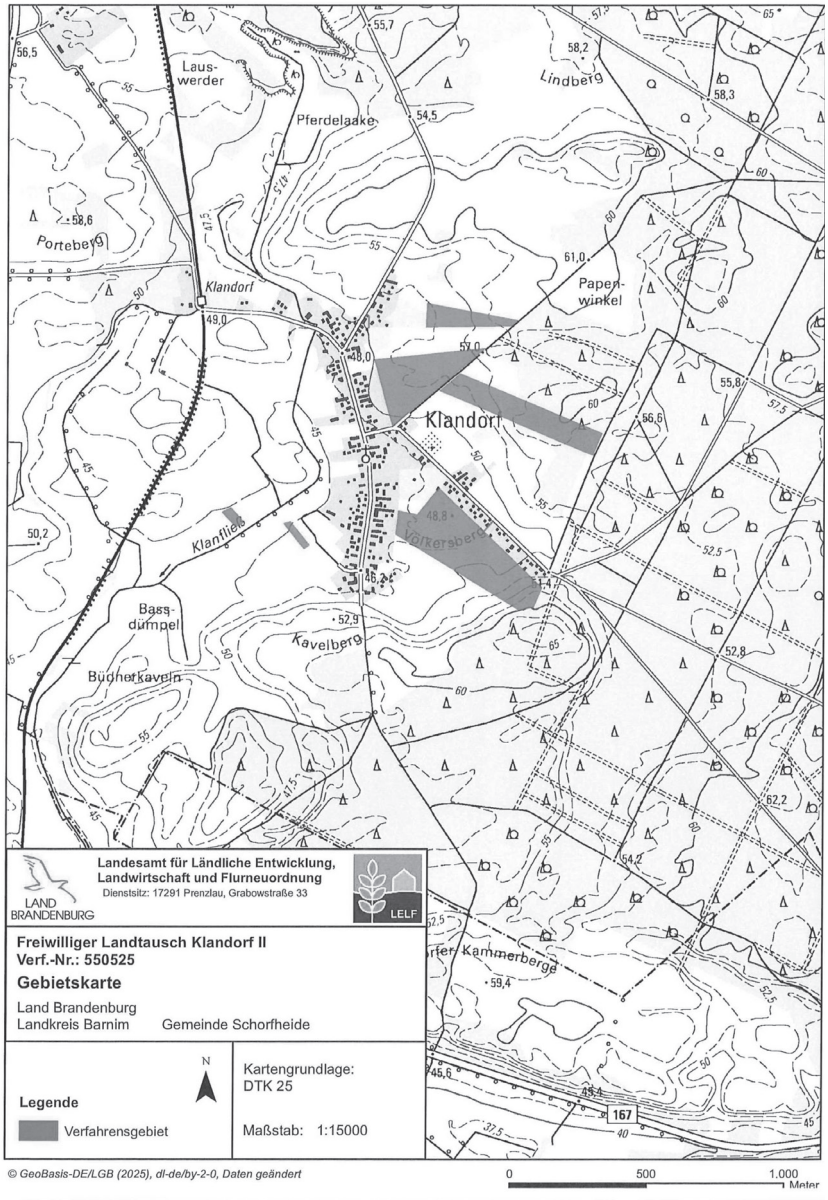

4. Gründe

Die Tauschpartner haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den verfahrensgegenständlichen Flurstücken geeinigt und die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beantragt. Sie haben glaubhaft dargetan, dass sich die Durchführung verwirklichen lässt.

Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur (§ 103a Abs. 1 FlurbG).

5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

6. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im freiwilligen Landtausch werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/information-DSGVO-FLT-nach-Paragraf-103a-FlurbG.pdf eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau erhältlich.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 10.11.2025

Im Auftrag
gez. Brack

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 9. Sitzung des Hauptausschusses vom 19.11.2025

Nichtöffentlicher Teil

Ankauf einer Verkehrsfläche in der Gemarkung Finowfurt
Vorlage: BA/0096/25
Beschluss:
Der Hauptausschuss beschließt den Ankauf des Flurstücks 6 der Flur 6 in der Gemarkung Finowfurt. Alle mit dem Grundstücksgeschäft anfallenden Kosten trägt die Gemeinde als Käuferin. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt eingeschränkt. Verkäufer und Kaufpreis werden nicht bekannt gemacht.

Der Beschlussvorlage wird einstimmig zugestimmt.

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 10. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 26.11.2025

Nachwahl der Vertretung im Trink- und Abwasserzweckverband Liebenwalde
Vorlage: IV/0098/25
Beschluss:
1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide stellt folgende Sitzverteilung für den Trink- und Abwasserzweckverband Liebenwalde (TAV) fest:

Fraktion	Sitze
WIR	2

2. Die Gemeindevertretung wählt folgende Personen zu Vertretern im Trink- und Abwasserzweckverband Liebenwalde:

Fraktion	Vertreter TAV Liebenwalde
WIR	Andreas Zeidler
WIR	Daniel Rex

Die Beschlussvorlage wird einstimmig angenommen.

Sitzungsplan 2026
Vorlage: IV/0097/25
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt den Sitzungsplan für das Jahr 2026.

Die Beschlussvorlage wir bei einer Enthaltung einstimmig bestätigt.

Überplanmäßige Ausgabe
Vorlage: IV/0099/25
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide stimmt einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 52.104,08 Euro im Produkt 53100 Elektrizitätsversorgung zu.

Die Beschlussvorlage wird bei einer Enthaltung einstimmig bestätigt.

Verwendung der geplanten Haushaltsmittel vor Erteilung des Fördermittelbewilligungsbescheides
Vorlage: IV/0105/25
Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt die Verwendung der in 2025 geplanten und in 2026 neu eingeplanten Mittel für die Neugestaltung der Ausstellung „Jagd und Macht“ in der Museumsscheune des Jagdschlossareals in Groß Schönebeck.

Die Beschlussvorlage wird bei einer Enthaltung einstimmig bestätigt.

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

Impressum
Herausgabe und Redaktion:
Gemeinde Schorfheide
Bürgermeister Wilhelm Westerkamp (V.i.S.d.P.)
Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide
Telefon: 03335 4534-18
Internet: www.gemeinde-schorfheide.de
E-Mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de
Druck: Druckerei Mertinkat, Eberswalde
Auflage: 500 Stück

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.

Das Amtsblatt wird zur kostenlosen Mitnahme durch die Bürgerinnen und Bürger ausgelegt.
Die Auslegestellen in der Gemeinde sind in
- 16244 Schorfheide, OT Finowfurt, Gemeindeverwaltung, Erzbergerplatz 1a,
- 16244 Schorfheide, OT Groß Schönebeck, Touristinformation, Schlossstraße 7
- 16244 Schorfheide, OT Lichterfelde, Fleischerei Rünzel, Eberswalder Straße 4
- 16244 Schorfheide, OT Eichhorst, Gemeindehaus, Schulstraße 1

Darüber hinaus ist das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.gemeinde-schorfheide.de auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.
Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt.